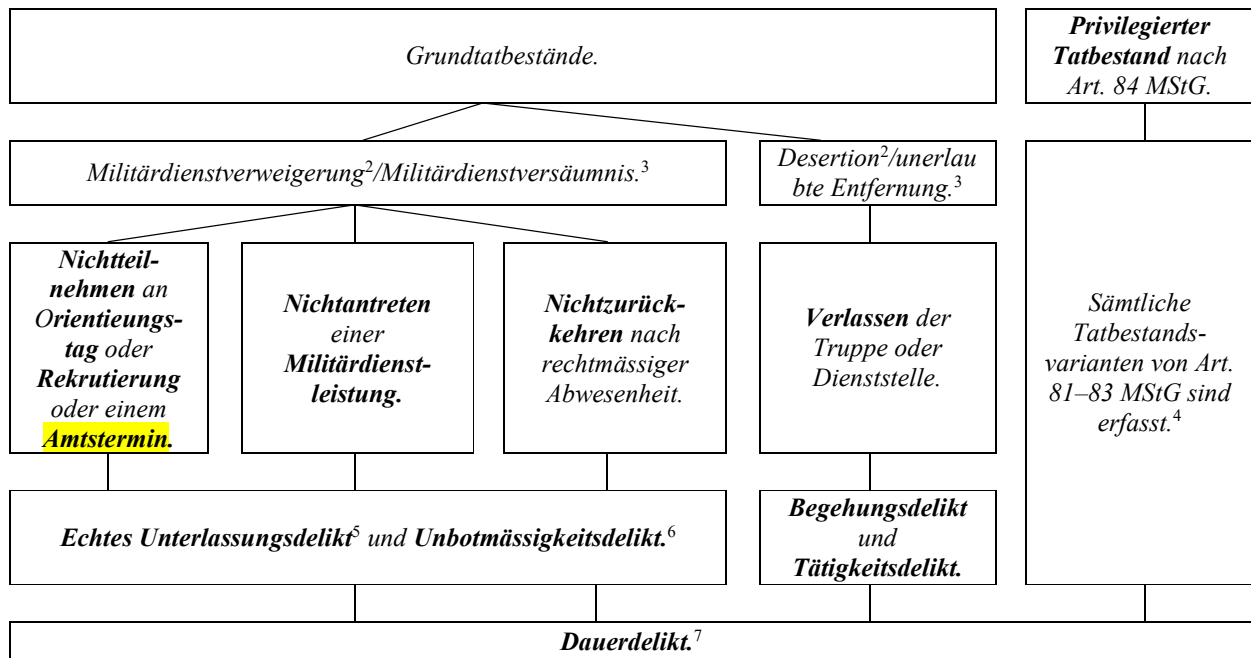


§ 20 Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung

1. Überblick zu Art. 81–84 MStG: Deliktstypen und Tatvarianten¹



¹ Die Darstellung gibt nur die objektive Tatseite wieder.

² Art. 81 Abs. 1 lit. a bis d MStG. Dieser Tatbestand ist zudem in allen fünf Tatvarianten als *Absichtsdelikt* konzipiert. Hinzu kommt die Spezialtatbestandsvariante von Art. 81 Abs. 1 lit. e betreffend Nichtbefolgung eines Befehls in Dienstsachen in der Absicht der Militärdienstverweigerung.

³ Art. 82 Abs. 1 lit. a bis d und Art. 83 Abs. 1 lit. a bis d MStG.

⁴ Vorausgesetzt wird also zunächst, dass sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der Art. 81, 82 oder 83 MStG erfüllt sind. Bei Vorliegen der «objektiven Privilegierungsbedingungen» von Art. 84 Abs. 1 lit. a bis c kommt sodann dieser privilegierte Tatbestand zur Anwendung. Der Begriff der «objektiven Privilegierungsbedingung» dürfte eine dogmatische Spezialität sein. Er wurde vom Begriff der «objektiven Strafbarkeitsbedingungen» abgeleitet. Einerseits soll damit gezeigt werden, dass – analog zur objektiven Strafbarkeitsbedingung – das subjektive Element eines allfälligen Wissens um das Vorliegen der Privilegierungsbedingung nicht relevant ist. Andererseits soll betont werden, dass – im Unterschied zur objektiven Strafbarkeitsbedingung – nicht die Strafbarkeit, sondern eine Privilegierung begründet wird. Auch wenn die Privilegierungsbedingungen rein bezogen auf Art. 81, 82 oder 83 MStG die Wirkung der altrechtlichen negativen objektiven Strafbarkeitsbedingungen haben, können sie u.E. nicht mehr als solche bezeichnet werden, da sie in diesen Bestimmungen nicht mehr vorkommen und nur in Art. 84 MStG genannt werden.

⁵ Vgl. zum Aufbau des echten Unterlassungsdelikts § 6 3.1, S. 45.

⁶ D.h. Nichterfolgsdelikt.

⁷ Vgl. POPP, N 30 zu Art. 81a MStG.